

5. Wird ein Gehilfe, der Entschädigung der Feiertage zu beanspruchen hat, in einer Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, beurlaubt, und zwar für einen Tag, dann ist ihm der eine (oder bei zwei Feiertagen zwei) Feiertag voll zu entschädigen. Wird er dagegen für mehr als einen Tag beurlaubt, bekommt er soviel Fünftel des Feiertags entschädigt, als er Tage in der Lohnwoche gearbeitet hat; bei zwei Feiertagen in derselben Lohnwoche soviel halbe Tage. Dasselbe ist der Fall, wenn der Gehilfe ohne sein Verschulden nicht am nächsten, dem Feiertage folgenden Arbeitstage seine Arbeit wieder aufnimmt. Schuldhaftes Fernbleiben nach den Feiertagen hat den Verlust jeder Feiertagsentschädigung zur Folge. Wer in der Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, überhaupt nicht tätig ist, kann Anspruch auf Feiertagsentschädigung nicht erheben.

6. Alle auf die Bezahlung von Feiertagen bezüglichen Bestimmungen finden Anwendung auf Aushilfsstellung nur dann, falls den Feiertagen eine Beschäftigung von mindestens 12 Arbeitstagen vorausgegangen ist.

7. Ist ein Gehilfe, der auf Entschädigung der Feiertage Anspruch erheben kann, in einer Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, erkrankt, nachdem er noch einen oder mehrere Tage nach jenem Feiertage gearbeitet hat, so steht ihm ein Anspruch auf volle Bezahlung des oder der Feiertage zu; erfolgt die Krankmeldung vor dem Feiertage, dann steht ihm für jeden geleisteten Arbeitstag der Lohnwoche ein Fünftel des Feiertags zu.

§ 6.

Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

1. Die Sonntagszeit im tariflichen Sinne rechnet vom Sonntag früh bis Montag früh 6 Uhr. Dies gilt sinngemäß auch für Feiertage.

2. Nicht regelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit wird mit 60 Prozent, regelmäßige Sonntagsarbeit mit 90 Prozent, Arbeit am 1. Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage mit 150 Prozent und am 2. Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage mit 125 Prozent auf den Stundenverdienst entschädigt.

3. Bei nicht regelmäßiger Sonntags- oder Feiertagsarbeit ist für sämtliche Stunden der Stundenverdienst des betreffenden Gehilfen und die Entschädigung aus Ziffer 2 zu zahlen. Zu entlohnen sind mindestens zwei Stunden, auch wenn die Beschäftigung kürzere Zeit dauern sollte. Ferner ist eine halbe Sonntagsstunde, in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern eine ganze Sonntagsstunde als Sonderentschädigung zu zahlen. Die Mindest-